

Friedrich Pfeifer

Feldbiologe/Ökologe
Heideveldweg 21
7586 GT Overdinkel/NL
Tel.: 0031538801770
E-mail: Friedrich.pfeifer@web.de

Overdinkel, den 30.05.2020

An das
Planungsbüro
Schemmer – Wülfing - Otte
Alter Kasernenring 12
46325 Borken

Betr.: Artenschutzrechtliche Prüfung für das Planvorhaben der Gemeinde Legden:
Aufstellung des Bebauungsplanes „Westlich der Heeker Straße“ im Ortsteil Asbeck
Nr. 9

Gemarkung: Asbeck, Flur: 10, Flurstück: 32 tlw.

Hier: Stellungnahme nach Artenschutzrechtlicher Prüfung Stufe I

Stellungnahme

1. Aufgabenstellung

Die Gemeinde Legden plant aktuell die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Westlich der Heeker Straße“ für die oben bezeichnete Fläche im Ortsteil Asbeck. Die Aufstellung des Bebauungsplanes dient dem Ziel, die rechtlichen Voraussetzungen für die Bebauung des Grundstückes mit Einfamilienhäusern zu schaffen. Die Planfläche umfasst eine bislang unbebaute, aktuell als Acker genutzte landwirtschaftliche Fläche von ca. 3700 m².

Im Rahmen der Bebauungsplanung ist eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz erforderlich, um die Artenschutzbelange für die streng und besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten zu gewährleisten. Mit dieser Artenschutzprüfung soll den gesetzlichen Vorgaben Rechnung getragen werden. Die Prüfung ist am Nachmittag des 19.05.2020 in Form einer Begehung durchgeführt worden.

Neben den Befunden der Begehung werden die aktuellen und aus dem Zeitraum von etwa 20 Jahren stammenden Luftbilder zur Bewertung herangezogen. Die Ergebnisse der Artenschutzprüfung werden im Folgenden mitgeteilt und abschließend artenschutzrechtlich bewertet.

2. Lage des Plangebietes und methodisches Vorgehen

Das kleine Plangebiet (etwa 0,37 ha) liegt am nordwestlichen Rand des Dorfes Asbeck, westlich der K 32 (Heeker Straße) (s. Abb. 1). Nach Westen und Nordwesten in nordöstlicher Richtung öffnet sich die Landschaft, nach Süden und Osten schließen sich die Wohnbaugebiete des Ortsteiles an. Diese sind im Wesentlichen durch die ortstypische Wohnbebauung mit Einfamilienhäusern und den zugehörigen Gärten, die hier teilweise noch größere Flächen einnehmen und insgesamt eine gute Durchgrünung des Wohngebietes bewirken, geprägt.

Die artenschutzrechtliche Beurteilung der Bebauungsplanaufstellung muss anhand der Gesamtsituation (Lage, natürliche Ausstattung der Umgebung, Kenntnisse über das Auftreten planungsrelevanter Arten) erfolgen. Hier geht es darum zu prüfen, inwieweit tatsächliche oder potenzielle Brut- und Aufenthaltsmöglichkeiten planungsrelevanter Vogel- und Fledermausarten von der Bebauungsplanaufstellung betroffen sind oder betroffen sein könnten.

Ziel der Begehung war es entsprechend, die aktuelle Vegetation der betroffenen Bebauungsplanfläche unter Einschluss der unmittelbaren Nachbarschaft zu erfassen, ihre Bedeutung für planungsrelevante Tierarten und dem besonderen Artenschutz unterstellte Tier- und Pflanzenarten abzuschätzen und eventuelles Konfliktpotenzial in Bezug auf das Artenschutzrecht im Falle der Umsetzung der Planungen aufzuzeigen.

Durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) wird für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachliche Auswahl so genannter planungsrelevanter Arten vorgegeben, die als Grundlage und Maßstab für den Prüfungsumfang heranzuziehen ist. Für das vorliegende Planvorhaben müssen die planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 3908 (Ahaus), Quadrant 2, und konkret die Auswahl für die Lebensraumtypen Acker, Gärten, Siedlungen (LANUV NRW: Naturschutz Fachinformationssystem) Berücksichtigung finden.

Ebenfalls gehört zur Prüfung die Klärung der Frage, ob sich in der näheren Umgebung Biotop, die im Biotopkataster des Landes NRW aufgeführt sind, befinden und ob diese gegebenenfalls von der Planung betroffen werden. Es handelt sich um die Biotop Bk 3908 – 0148, Asbecker Mühlenbach westlich von Asbeck (ca. 350 m Entfernung) und Bk 3908 – 0149, Obstbaumbestände um Frettholt im nördlichen Bereich von Asbeck (unmittelbar nördlich sich anschließend).

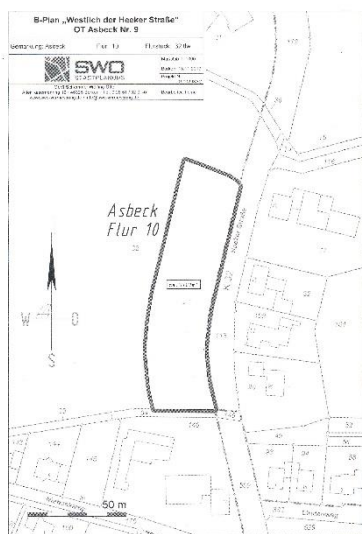


Abb. 1: Lage des Geltungsbereiches
Quelle: Land NRW (2020), Lizenz: dl-de/by-2-0
www.opengeodata.nrw.de d.d. Büro SWO Stadtplanung Borken



Abb. 2: Luftbild des Plangebiets (Frühjahr 2018)
Quelle: Geodatenatlas Kreis Borken)

3. Wirkfaktoren

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung muss in einer Wirkungsanalyse geprüft werden, inwieweit durch die Wirkfaktoren bei den durch die Ermittlung der von dem Vorhaben betroffenen Arten artenschutzspezifische Zugriffsverbote des § 44 Abs.1 BNatSchG ausgelöst werden. Es kann sich dabei um einzelne oder zahlreiche bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren handeln. Im vorliegenden Planverfahren kommt es zur Umwandlung einer bislang landwirtschaftlich genutzten Fläche (Acker) in eine Fläche, die parzelliert und mit Einfamilienhäusern bebaut werden soll.

Aus der Umsetzung der Pläne können sich die bereits benannten Wirkfaktoren ergeben.

a) baubedingte Wirkungen:

Mit der Verwirklichung der Planungen können Neststandorte oder Quartiere von Vögeln oder Fledertieren verloren gehen. Gleichzeitig können durch die Bauaktivitäten, in erster Linie Baulärm durch Fahrzeuge und Lärm der bei den Erd- und Bauarbeiten eingesetzten Maschinen, Störungen des Brutgeschäftes (im Extrem bis zur Aufgabe der Brut) anderer Vogelarten, die in der Umgebung nisten, entstehen.

Nicht zuletzt kann, wenn etwa während der Abend- oder Nachtstunden gearbeitet werden muss, eine zusätzliche Beleuchtung die Belichtungssituation vor Ort negativ verändern, so dass bislang dunkle Räume etwa in Baumkronen oder Gehölzen beeinträchtigt und die auf Dunkelheit angewiesenen Organismen (Fledertiere, Nachschmetterlinge u.a.) in ihrer Aktivität gestört werden.

b) anlagebedingte Wirkungen:

Eine anlagebedingte Wirkung wäre der Wegfall von aktuellen Neststandorten, ohne dass in dem überplanten Gelände neue vergleichbare Nistgelegenheiten entstehen würden. Auch können dann veränderte Beleuchtungsverhältnisse zu Störungen des Dunkelraumes in der Umgebung führen - hier in erster Linie der angrenzenden Hecken - die dort lebenden und potenziell auftretenden nachtaktiven Organismen (Fledertiere, Nachfalter) in ihren Aktivitäten beeinflussen.

Auch führt die Bebauung zur Überbauung bislang unbefestigter Flächen und kann u. U. zur Zerstörung wertvoller Vegetation führen.

c) betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen treten dann zwangsläufig auf, wenn wie in diesem Fall auf eine Ackernutzung eine Nutzung als Wohngebiet folgt. Dies geht einher mit der Versiegelung eines Teiles der Fläche, aber auch mit der im Idealfall großzügigen Durchgrünung durch die Anlage der Gärten, die ihrerseits eine Besiedlung durch die entsprechend anpassungsfähigen Organismen ermöglicht.

Dabei treten betriebsbedingte Wirkungen im Besonderen bei abendlichen und nächtlichen Aktivitäten auf, die mit einer Belichtungssituation einhergehen, die in die Umgebung hineinstrahlen und damit etwa bislang dunkle Räume in der Umgebung aufhellen können.

4. Ergebnisse

4.1 Die Erfassung der Vegetation

Das schmale, annähernd rechteckige Plangebiet an der westlichen Seite der Heeker Straße präsentiert sich aktuell (Mitte Mai) als Ackerfläche, auf der die Maiskeimlinge gerade aus dem Boden heraus schauen. Nach Süden wird die Fläche von den gestutzten Buchenhecken der Gärten der benachbarten Wohnhäuser begrenzt, entlang der Heeker Straße stehen im Südosten fünf Linden. An der westlichen Seite liegen weitere Ackerflächen. Nach Norden begrenzt ein bislang mit Schotter befestigter Weg die Planungsfläche (s. Abb. 1 und 2). Hier schließt sich eine Wiese/Weide an, die am nördlichen Rand von einem tieferliegenden Bach begrenzt wird. Der Bach ist zum Zeitpunkt der Begehung bereits fast trocken gefallen. Die steilen Ufer sind von Sumpfpflanzen (Rohrglanzgras, Wasserschwaden) bewachsen. Östlich der Heeker Straße liegen weitere Wohnhäuser mit Gärten und teilweise älterem Baumbestand.

4.2. Erfassung der Tierwelt

Der geringe Umfang und die Strukturarmut bzw. die intensive Nutzung der Planungsfläche als Maisacker liefert die Begründung dafür, dass auf eine Bestandsaufnahme etwa der Vögel auf der Planungsfläche verzichtet werden kann. In den Gärten der Nachbarschaft sind die häufigen und weit verbreiteten Arten anzutreffen (etwa Dohlen, Ringeltauben, Kohl- und Blaumeise, Amsel, Zaunkönig, Rotkehlchen u.a.). Für unsere Fragenstellung ist von Bedeutung, ob planungsrelevante Wirbeltiere (Fledermäuse, Vögel) von den Planungen betroffen sein können.

4.3. Planungsrelevante Wirbeltiere

Für den angegebenen Quadranten des Messtischblattes 3908 (Ahaus), Quadrant 2, werden bis auf den Fischotter *Lutra lutra* und die Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus* keine Säugetiere als

planungsrelevante Tiere aufgeführt, jedoch eine Reihe von planungsrelevanten Vogelarten. Der Online-Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens (abgerufen im Mai 2020) zeigt, dass einige weitere Fledermausarten im weiteren Umfeld zu erwarten sind. Die für die vorgefundenen Lebensraumtypen in Frage kommenden Tierarten werden im Folgenden in einer kurzen Übersicht abgehandelt und ihre Betroffenheit überprüft.

Tab. I: Die planungsrelevanten Tierarten auf dem MTB 3908.2 (Ahaus)

(LANUV 2014a) (Auflistung für die Lebensraumtypen Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, vegetationsarme und -freie Biotope, Äcker, Säume, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen) *

Artengruppe/Art Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Säugetiere			
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	Nachweis ab 2000	U↑
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000	G
Vögel			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	sicher brütend	G↓
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	sicher brütend	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	sicher brütend	U↓
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	sicher brütend	G
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	sicher brütend	
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	sicher brütend	U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	sicher brütend	G↓
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	sicher brütend	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	sicher brütend	Unbek.
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	sicher brütend	U
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	sicher brütend	U
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	sicher brütend	U↓
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	sicher brütend	U↓
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	sicher brütend	U
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	sicherbrütend	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	sicher brütend	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	sicher brütend	U
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	sicherbrütend	U↑
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	sicher brütend	G
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	sicher brütend	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	sicher brütend	S
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	sicher brütend	S
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	sicher brütend	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	sicher brütend	Unbek.
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	sicher brütend	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	sicher brütend	U↓

Legende: G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, + = vorhanden, - nicht nachgewiesen, ↓ = Tendenz verschlechternd, ↑ = Tendenz verbessernd, Unb. = unbekannt, ATL = Atlantische Region; * = Erstpublikation 2014, wird laufend aktualisiert

4.3.1. Planungsrelevante Vogelarten

Unter den planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 3908 (Ahaus) sind es zunächst die Vogelarten der Feldflur, die hier betrachtet werden müssen (Kiebitz, Rebhuhn, Feldlerche, Wachtel). Aufgrund der Jahreszeit könnten revieranzeigende Vögel beobachtet werden. Tatsächlich konnten keine Exemplare dieser Arten angetroffen werden. Einerseits bietet die intensiv genutzte Ackerfläche keine geeigneten Brutmöglichkeiten für diese Vögel, andererseits verhindert auch der insgesamt extrem geringe Populationsdruck der regional und überregional stark geschrumpften Populationen dieser Arten Ansiedlungsversuche in suboptimalen Lebensräumen.

Mit Sicherheit wird die Fläche gelegentlich von den Taggreifvögeln Turmfalke oder Mäusebussard und von den Nachtgreifvögeln Schleiereule oder Waldkauz überflogen und während des Winters oder kurz nach der Ernte, wenn der Boden offen ist, Nahrungssuche genutzt. Da diese Vogelarten aber weitläufige Reviere besiedeln und großräumig Beutetiere suchen, wird sich die Überbauung dieser Fläche in nur geringem Maße auf die Lebensgrundlage dieser Tiere auswirken. Der Steinkauz, im Einzugsbereich von Asbeck regelmäßig anzutreffen, nutzt dagegen bevorzugt beweidetes oder zumindest kurzrasiges Grünland. Er ist im Gegensatz zu den beiden bereits genannten Eulen weniger auf Mäuse als vielmehr auf Regenwürmer und größere Käfer angewiesen. Er ist von der Bebauungsplanung nicht betroffen, so dass sich das an der Verkehrsstraße liegende Baugebiet nicht negativ die lokale Population des Steinkauzes auswirken wird. Für die Tag- und Nachtgreifvögel (Turmfalke, Habicht, Sperber,

Waldohreule, Steinkauz, Schleiereule) gibt es an und auf der Planfläche also weder Nistgelegenheiten noch Jagdmöglichkeiten in nennenswertem Maße. Für Habicht und Sperber, deren Beutespektrum sich im Wesentlichen aus Vögeln rekrutiert, wobei der Habicht eher größere und der Sperber eher kleinere Vogelarten in gebüschreichen Landschaften jagt, ist der betrachtete Raum nicht lohnend, wird aber sicher gelegentlich vom Sperber für die Kleinvogeljagd genutzt. Während der Habicht die stärker bewaldeten Räume besiedelt, kann der Sperber auch in reich strukturierten Garten- und Parklandschaften erfolgreich Beute machen. Diese Möglichkeit bleibt für diesen Vogel auch nach Verwirklichung der Bebauungsplanung bestehen. Waldohreule und Waldkauz leben möglicherweise in den vor allem südlich liegenden Waldbeständen (Haulingort), werden aber von den Planungen nicht betroffen. Eulen, die im städtischen Bereich in Parks oder auf Friedhöfen durchaus auftreten können. Dagegen können Spechte auf dem Gelände ebenso wenig wie die Waldschnepfe oder der Baumpieper auftreten. Die enge Bindung an Gehölze bzw. Wälder aller Art macht die Planfläche für diese Arten unbesiedelbar.

Für den Eisvogel fehlen die Gewässer, die Schwalbenarten finden hier weder Nahrung noch Nistgelegenheiten. Das gilt in gleichem Maße für den Pirol oder die Nachtigall. Letztere braucht dichte Gehölze in der Nähe von Gewässern, wie sie weiter nördlich im Einzugsbereich der Dinkel vorliegen und wo sie in erfreulicher Anzahl siedelt.

Der Star findet auf der Planungsfläche ebenso wenig eine Lebensgrundlage wie Turteltaube oder Rebhuhn. Der Kuckuck ist selbst in der freien Landschaft selten geworden und hier keineswegs zu erwarten. Auch der Gartenrotschwanz, der im Siedlungsbereich gelegentlich in strukturreichen Gärten mit ausreichend kurzrasigen Flächen, die dem Nahrungserwerb dienen, vorkommt, kann auf dieser Parzelle nicht leben.

Der Bluthänfling kann durch die Überplanung ebenfalls nicht betroffen sein. Seine Biotopanforderungen, kurz zusammengefasst als struppiges, unkraut- bzw. wildkrautreiches Ruderalgelände zu beschreiben, werden auf der kleinen Parzelle nicht erfüllt.

Dass Amseln, Dohlen, Ringeltauben, Heckenbraunelle oder der eine oder andere Buchfink von der Umgebung her auf der Ackerfläche außerhalb der Vegetationszeit auf Nahrungssuche gehen, kann sicher angenommen werden. Diese Vogelarten leben aber in NRW in großen und stabilen Populationen und werden umgangssprachlich als Allerweltsarten bezeichnet.

Dass der eine oder andere Vogel aus der Gruppe der planungsrelevanten Arten, etwa der Kleinspecht, der Gartenrotschwanz oder andere Arten, beim Durchzug oder auf der Nahrungssuche die Gehölzbestände als Art Trittsteine oder als leitende Elemente nutzen (kann), ist wahrscheinlich, eine Betroffenheit durch die Bebauungsplanänderung kann, soweit die Gehölzbestände dauerhaft erhalten bleiben, davon aber nicht ausgehen.

Dass die Fläche in Abhängigkeit von der Jahreszeit (nach der Ernte, vor dem Aufschießen des Mais etc.) gelegentlich auch von einigen anderen Vogelarten (z.B. Ringeltaube, Amsel, Dohle) zur Nahrungssuche genutzt wird, ist durchaus anzunehmen. Es handelt sich aber dabei um häufige und überall in NRW in stabilen Populationen lebende Vogelarten, die auch als Allerweltsarten bezeichnet werden. Für die anspruchsvolleren Vogelarten, wie die planungsrelevanten Arten sie darstellen, sind auf der Ackerfläche und ihrer unmittelbaren Umgebung die notwendigen Lebensbedingungen jedoch nicht gegeben.

4.3.2. Planungsrelevante Säugetierarten

Neben der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) ist auf dem Messtischblatt durchaus mit weiteren Fledermausarten zu rechnen. Darunter sind die Zwergfledermäuse wohl die regelmäßigsten Bewohner von Siedlungen mit reich strukturierten Gärten. Sie gelten als Kulturfolger, die auch in Spalten von Gebäuden ihre Quartiere haben. Man kann sicher davon ausgehen, dass in der weiteren Umgebung Zwergfledermäuse auftreten und auch gelegentlich über dieser Ackerfläche und in den Gärten der Nachbarschaft der Nahrungssuche nachgehen. Die Tiere jagen bevorzugt um die Kronen von Laubbäumen herum, zirkeln über Rasenflächen und zwischen Bäumen und lassen sich anhand ihrer charakteristischen Jagdweise leicht identifizieren. Die Zwergfledermäuse werden durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht in ihrer Lebensweise beeinträchtigt, stellt die Ackerfläche doch nur einen

marginalen Teil ihrer Jagdreviere dar. Es ist darauf zu achten, dass die an der Heeker Straße stehenden Linden soweit als möglich erhalten bleiben.

Weiter gehende Untersuchungen bzgl. der Fledermausfauna werden vor dem Hintergrund der recht kleinen in Anspruch genommenen Fläche und der Tatsache, dass keine für diese Tiere relevanten Strukturen betroffen sind, für nicht erforderlich gehalten.

Aufgrund der geringen Planungsfläche und der Weiträumigkeit der Aktivitäten von Fledertieren wird eine Betroffenheit der Fledertiere von den geplanten Maßnahmen nicht gesehen.

4.3.3. Auftreten von Amphibien und/oder Reptilien

Planungsrelevante Amphibien und Reptilien treten im Untersuchungsraum aufgrund der isolierten Lage und aus Mangel an geeigneten Habitatstrukturen mit Sicherheit nicht auf. Die Tatsache, dass aktuell keine Hinweise auf Amphibien (z.B. Larven von Grasfrosch oder Teichmolch) in den restlichen Pfützen des Bachlaufes aufgefunden werden konnten, bedeutet nicht, dass generell keine dieser Amphibienarten in dem Gewässerlauf auftreten können. Die niedrigen Wasserstände oder gar das Austrocknen in diesem und den letzten beiden Jahren hat den Bestand dieser Tierarten wahrscheinlich generell stark beeinträchtigt, eine Wiederbesiedlung in der Zukunft ist aber über den linienhaften Verbund mit anderen Lebensräumen durch den Gewässerlauf möglich. Dabei wird sich der Lebensraum dieser Arten auf die Grünlandbereiche unmittelbar entlang des Gewässerlaufes beziehen und mit Sicherheit den Maisacker nicht einschließen.

5. Artenschutzrechtliche Bewertung der Konflikte

Aus der Analyse der Wirkfaktoren im Verlauf der artenschutzrechtlichen Prüfung lassen sich keine Konflikte mit dem Artenschutz aus der Aufstellung des Bebauungsplanes „Westlich der Heeker Straße“ in Asbeck Nr. 9 ableiten. Bei den **Säugetieren** werden keine Quartiere (Ruhestätten, Fortpflanzungsquartiere etc.) zerstört oder beeinträchtigt werden. Auch entstehen durch die tagsüber stattfindenden Aktivitäten (Baumaßnahmen, normaler Betrieb in der Folge) keine Beeinträchtigungen der Lebensabläufe. Die Vorkommen des Fischotters beschränken sich aufgrund seiner Habitatansprüche konsequent auf das Gewässersystem der Vechte. Für die Fledermäuse ist der von der Planung betroffene Raum aktuell weder für den Nahrungserwerb von Bedeutung noch gibt es Quartiere für den Tagesaufenthalt. Die Außenbeleuchtung der zukünftigen Wohnhäuser und ihrer Zufahrten sowie der Heeker Straße muss restriktiv gehandhabt werden, um die insektenanziehende Wirkung möglichst gering zu halten. Eine Störung von ausgeprägten Dunkelräumen, die hier konkret erst in weiterer Entfernung vorliegen, ist nicht zu erwarten. Dennoch soll die Bedeutung der Außenbeleuchtung, weil wir uns im Planungsraum an der Grenze zur freien Landschaft befinden, an dieser Stelle betont werden. Bei der Wahl herkömmlicher Lichtquellen (bezogen auf die Qualität und Intensität des Lichtes) wird auch über größere eine große Anziehungskraft auf nachtaktive Insekten ausgeübt. Sie fliegen die Lichtquellen solange an, bis sie erschöpft und ausgehungert unter den Leuchtkörpern verenden. Die Wirkung ist umso größer, wenn diese ungehindert in die Umgebung hineinstrahlen können. Je nach Bautypus werden die Beleuchtungskörper auch zu Fallen, aus denen die Tiere sich nicht mehr befreien können. Um diese Konflikte zu vermeiden, sollen daher die im folgenden Kapitel aufgestellten Grundsätze Beachtung finden.

Unter den planungsrelevanten **Vogelarten** kommt es in keinem Fall zu einem Konflikt mit dem Artenschutz. Auch die Arbeiten, die in der Regel tagsüber ausgeführt werden, werden nicht durch Lärm und andere belastende Aktivitäten zu einer Störung der in der (weiteren) Umgebung nistenden Vogelarten führen. Die normalen Aktivitäten in diesem Baugebiet sind zeitlich begrenzt, finden mit hoher Wahrscheinlichkeit auch nur tagsüber statt und können, da sie als vorübergehend betrachtet werden, keinen negativen Einfluss auf die in der Umgebung lebenden Vogelarten ausüben.

Amphibien und Reptilien sind in keiner Weise von der Bebauungsplanänderung betroffen.

Die Ackerfläche ist mit Sicherheit kein Lebensraum für Amphibien und Reptilien und auch Wanderwege (Laichwanderung, Wanderung ins Winterquartier) führen nicht durch die Ackerfläche. Naturschutzrelevante Vegetationsbestände sind von den Plänen nicht betroffen.

Von der Aufstellung des Bebauungsplanes wird auch negativer Einfluss auf die besonders geschützten Biotopie in der weiteren Umgebung ausgehen.

6. Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen

Wie für die **Zwergfledermaus** kann angesichts der vorgefundenen Strukturen die von der Veränderung der Bebauungsplanung betroffene Fläche auch für andere Fledermausarten nur eine marginale Bedeutung als Fläche für den Nahrungserwerb haben. Da keinerlei Hinweise auf ein Quartier von Fledertieren gefunden wurden, ist von den Planungen keine Betroffenheit dieser Tiergruppe zu erkennen, auch wenn natürlich niemals auszuschließen ist, dass einzelne Tiere hier gelegentlich durchfliegen und auch der Nahrungssuche nachgehen. Auch die Bäume an der Heeker Straße dienen zusammen mit den Gehölzstrukturen in der Nachbarschaft möglicherweise als Leitlinien und sollten nach Möglichkeit erhalten werden.

Wegen des generellen Einflusses einer Außenbeleuchtung gerade im Übergangsbereich von Siedlung und offener Landschaft kommt einer insektenfreundlichen Außenbeleuchtung, hier einer möglichen Außenbeleuchtung der neuen Wohnhäuser und der Zufahrten bzw. der Heeker Straße besondere Bedeutung zu.

- Es sind unbedingt insektenverträgliche Leuchtmittel mit einem eingeschränkten Spektralbereich zu verwenden (Spektralbereich 570 bis 630 nm, etwa warmweiße LED mit 2700 bis 3000K).
- Die Lampen müssen geschlossen und nach unten gerichtet sein, wobei eine Abblendung nach oben und zur Seite vorhanden sein muss.
- Die Leuchtpunkthöhe sollte so niedrig als möglich gewählt werden. Dabei sind mehrere schwächere, niedrig angebrachte Lichtquellen weniger höheren und zusätzlich stärkeren vorzuziehen.
- Abschirmende Wirkungen von bestehenden Gebäuden sind zu nutzen, um ggfls. Abstrahlungen in Dunkelräume zu vermeiden.
- In gleicher Weise müssen auch reflektierende Wirkungen bestehender baulicher Anlagen (helle Mauern etc.) berücksichtigt werden, die eine indirekte intensive Beleuchtung in die weniger erhellten Räume zur Folge haben könnten.

Insgesamt dienen diese Maßnahmen dazu, durch eine angepasste Lampenverortung, -höhe und -ausrichtung sowie Leuchtintensität eine Ausleuchtung der Räume der freien Landschaft zu vermeiden und damit die Lebensraumbedingungen für nachtaktive Insekten und die Fledermäuse nicht negativ zu beeinflussen.

7. Zusammenfassung und abschließende artenschutzrechtliche Bewertung

Zusammenfassend lautet das Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Westlich der Heeker Straße“ in Asbeck aufgrund der Lage, des (geringen) Flächenumfanges und der aktuellen Nutzung auf die lokalen Populationen der planungsrelevanten Tierarten (Fledermäuse und Vögel) sowie diejenigen der anderen geschützten Tierarten keine Auswirkungen haben wird. Es liegt keine Besiedlung durch Feldlerche, Rebhuhn oder Kiebitz vor. Die aktuell als Maisacker genutzte Ackerfläche bietet generell keine Quartiere für Vögel oder Fledermäuse. Eine gelegentliche und in erster Linie jahreszeitbedingte und zeitlich begrenzte Nutzung der Fläche zur Nahrungssuche durch diese Tierarten ist anzunehmen, spielt aber nur eine untergeordnete Rolle. Auch für Amphibien bietet die Fläche keine Lebensmöglichkeiten. Basierend auf diesen Erkenntnissen ist davon auszugehen, dass durch die Aufstellung des Bebauungsplanes kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten wird. Weitergehende Maßnahme etwa im Sinne einer Artenschutzprüfung II oder III sind nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht erforderlich.



Friedrich Pfeifer

Overdinkel, den 30.05.2020